



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 16.07. bis 18.07.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2992 –

Frage Nummer 5 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Daten hat die Bayerische Polizei vor, während und nach der Fußball-Europameisterschaft über Zuschauerinnen und Zuschauer, die das Stadion besucht haben, gesammelt, welche Daten hat die Bayerische Polizei von der UEFA über die Apps „UEFA EURO 2024 Offiziell“ oder „UEFA Mobile Tickets“ bezogen (bitte aufgeschlüsselt nach den Apps „UEFA EURO 2024 Offiziell“ und „UEFA Mobile Tickets“) und wie sind die Zuschauerinnen und Zuschauer über die Übertragung und Weitergabe der Daten von der UEFA an die Bayerische Polizei informiert worden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Ticketvergabe anlässlich der UEFA EURO 2024 erfolgte vonseiten der Veranstalterin, d. h. der UEFA EURO 2024 GmbH, digital per App. Beim Ticketerwerb erfolgte ein automatisierter Abgleich mit der Stadionverbotsliste des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), um sicherzustellen, dass Personen, gegen die ein Stadionverbot erlassen wurden, kein Ticket beziehen können. Der Datenabgleich des DFB mit der Stadionverbotsliste stützt sich in erster Linie auf das Hausrecht bzw. das an die Veranstalterin übertragene Hausrecht. Bei diesem Verfahren ist die Bayerische Polizei nicht eingebunden.

Hiervon zu unterscheiden ist das Akkreditierungsverfahren der Veranstalterin mit polizeilicher Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZVÜ). Es dient dazu, dass sich Personen, von denen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Gesamtveranstaltung vorliegen, nicht in sicherheitsrelevanten Bereichen aufhalten. Das Akkreditierungsverfahren mit ZVÜ zielt somit v. a. auf die Überprüfung von Beschäftigten und Dienstleistern der Veranstalterin sowie sonstigen Akteuren im Sicherheitsbereich ab. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht Adressat dieser Maßnahme.

Die polizeiliche Datenerhebung bei Polizeistörern, Betroffenen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftätern richtet sich nach den bestehenden Rechtsgrundlagen und muss im konkreten Einzelfall individuell geprüft werden. Eine anlasslose Datenerhebung bei Zuschauerinnen und Zuschauern, die das Stadion besucht haben, ist weder zweckmäßig noch zulässig.